BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
22. Wahlperiode

Drucksache 22/15930
13.08.24

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 05.08.24

und Antwort des Senats

Betr.: Bessere Chancen für Obdachlose – Wieso gelingt dem Senat die Verhinderung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit immer seltener?

Einleitung für die Fragen:

Bis 2030 wollen Europäische Union, Bundesregierung und Bundesländer Obdach- und Wohnungslosigkeit abschaffen. Aber abgesehen davon, dass die Politik und Verwaltung schon angesichts des Mangels an bezahlbaren Wohnraum, jene, die auf der Straße leben, nur in Einzelfällen nachhaltig von der Straße bekommen, kommen auch ständig neue nach. Die „neuen" Hamburger Obdachlosen kommen überwiegend von außerhalb nach Hamburg, doch auch ausreichend Bewohner Hamburgs verlieren ihre Bleibe. So gingen im Jahr 2023 2.933 Räumungsklagen bei den Hamburger Amtsgerichten ein. Insgesamt erreichten die Fachstellen für Wohnungsnotfälle im Rahmen der Hilfen zur Wohnungssicherung im Jahr 2023 5.118 Fälle (Drs. 22/14974). Von den 2023 abgeschlossenen Fällen konnten diese beispielsweise über Darlehen, Vermittlung einer neuen Wohnung oder andere Maßnahmen, in 2.234 Fällen den Verbleib in der Wohnung ermöglichen. In nachgewiesenen 498 Fällen, konnte die Wohnung jedoch nicht gesichert werden. Häufig werden die Betroffenen dann in öffentlich-rechtlichen Unterkünften oder Hotels untergebracht, doch oft ist auch das nicht möglich und es besteht dann nicht nur Wohnungslosigkeit, sondern Obdachlosigkeit. Personalmangel und hohe Krankenstände in den Fachstellen sollen laut Wohlfahrtsverbänden verstärkt dazu führen, dass Fälle erst dann bearbeitet werden, wenn die Räumung schon bevorsteht und schon alles zu spät ist. Theoretisch soll Wohnungslosigkeit also durch die Fachstellen vermieden werden, doch in vielen Fällen kommt die Hilfe zu spät.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Vordringliches Ziel des Senats ist es, obdach- und wohnungslose Menschen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Neben dem bereits seit vielen Jahren seitens des Senats offensiv unterstützten Wohnungsneubau gilt es, diesen Menschen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern. Um die Chancen für obdach- und wohnungslose Menschen bei der Vergabe von Wohnungen zu erhöhen, macht die Stadt umfangreiche und diverse Angebote, zum Beispiel das Angebot einer Zwischenvermietung durch F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W), finanzielle Absicherung mietrechtlicher Risiken aufgrund der Fachanweisung Gewährleistungspaket, Prämien für Soziale Wohnbegleitungen nach der Prämienrichtlinie wohnungslose Haushalte, Unterstützung beim Übergang in Wohnraum durch das Einzugs- und Begleitteam von F&W, Housing First für langzeitobdachlose Personen. Eine Verfahrenslotsin bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) fungiert als zentrale Ansprechperson für Vermietende zur Erstberatung über alle Angebote.

Im Übrigen verfügt Hamburg seit vielen Jahren über ein umfassendes soziales Hilfesystem für obdach- und wohnungslose Menschen. Zu dessen stetiger Weiterentwicklung hatte der Hamburger Senat im November 2012 mit der Drs. 20/5867 ein Gesamtkonzept der Wohnungslosenhilfe in Hamburg und im April 2019 mit der Drs. 21/16901 einen Sachstand zur Umsetzung und zur weiteren Fortentwicklung der Wohnungslosenhilfe vorgelegt. Das Hilfesystem wird laufend den aktuellen und sich verändernden Bedarfen angepasst. Dies gilt für niedrigschwellige Angebote für obdachlose Menschen (zum Beispiel Einrichtung der Tagesaufenthaltsstätte in der Spaldingstraße, Modellprojekt Übergangswohnen, Einrichtung für obdachlose Menschen mit pflegerischen und/ oder medizinischen Unterstützungsbedarf), für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (zum Beispiel Unterbringung und Beratung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, Einrichtung für besonders schutzbedürftige Frauen, zusätzliche Stellen für die Sozialpädagogische Einzelfallhilfen).

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen, teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W, Mook wat e.V., Jugendhilfe e.V., Jugend hilft Jugend e.V., Lawaetz-wohnen&leben gGmbH und des Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Räumungsklagen sind mit Stand 30. Juni 2024 an den Hamburger Amtsgerichten im Jahr 2024 eingegangen und wie viele liegen insgesamt vor? Bitte Gesamtzahlen nennen und zusätzlich nach Bezirken aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Die Räumungsklagen haben sich bei den Hamburger Amtsgerichten (AG) wie folgt entwickelt (Stand 30. Juni 2024):

Tabelle 1: Räumungsklagen (neu)

Neuzugänge	**1. Quartal 2024**	**2. Quartal 2024**	**1. Halbjahr 2024**
AG Hamburg Mitte	155	160	315
AG Hamburg Altona	95	94	189
AG Hamburg Barmbek	115	116	231
AG Hamburg Bergedorf	51	50	101
AG Hamburg Blankenese	25	19	44
AG Hamburg Harburg	166	137	303
AG Hamburg St. Georg	139	129	268
AG Hamburg Wandsbek	106	94	200
Summe	852	799	1.651
Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtszeitraums	**1. Quartal 2024**	**2. Quartal 2024**	**1. Halbjahr 2024**
AG Hamburg Mitte	305	317	317
AG Hamburg Altona	236	247	247
AG Hamburg Barmbek	169	157	157
AG Hamburg Bergedorf	67	75	75
AG Hamburg Blankenese	35	38	38
AG Hamburg Harburg	225	188	188
AG Hamburg St. Georg	220	222	222
AG Hamburg Wandsbek	151	149	149
Summe	1.408	1.393	1.393

Frage 2: *Wie viele Fälle von Hilfen zur Wohnungssicherung liegen den Fachstellen mit Stand 30. Juni 2024 vor? Bitte Gesamtzahlen nennen und zusätzlich nach Bezirken aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 2:

Derzeit liegen die Daten bis einschließlich April 2024 vor, siehe Drs. 22/7450. Die Anzahl der laufenden Fälle im Aufgabenbereich der Wohnungssicherung beträgt zurzeit 8.144 Fälle.

Die Aufteilung auf die Bezirke stellt sich (zum Stand vom 30. April 2024) wie folgt dar:

Tabelle 2

Bezirke	Laufende Fälle
Hamburg-Mitte	2.309
Altona	984
Eimsbüttel	484
Hamburg-Nord	1.253
Wandsbek	1.827
Bergedorf	469
Harburg	818

Frage 3: *Wie viele Fälle davon stammen aus dem laufenden Jahr und wie viele sind unabgeschlossene Altfälle?*

Antwort zu Frage 3:

Die für die Beantwortung der Fragestellung benötigten Angaben werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung der Fragestellungen ist eine Identifikation der genannten 8.144 Fälle mit Aktenzeichen und Klarnamen per Einzelfallauswertung erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *Wie viele VZÄ sind aktuell in den Fachstellen vorgesehen und wie viele sind aktuell besetzt bei welchen Vakanzen? Bitte Gesamtzahlen nennen und zusätzlich nach Bezirken aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 4:

Die Stellenbesetzung in den bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle (Fachstellen) zum 30. Juni 2024 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3

Bezirke	Stellen absolut	VZÄ	Vakante Stellen	Anteil in Prozent am Gesamt
Hamburg-Mitte	27,40	23,18	4,22	15,40
Altona	17,60	16,29	1,31	7,44
Eimsbüttel	13,94	13,51	0,43	3,08
Hamburg-Nord	17,25	16,24	1,01	5,85
Wandsbek	23,68	20,10	3,58	15,11
Bergedorf	13,21	12,43	0,78	5,90
Harburg	13,67	13,48	0,19	6,58

Frage 5: *Die Krankenquote soll auch eine wesentliche Rolle für die zu späte Bearbeitung der Fälle sein. Welche Aussagen kann der Senat diesbezüglich treffen?*

Antwort zu Frage 5:

Die prozentuale Krankenquote im Verhältnis zu allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in dem Bereich stellt sich nach Angaben der Bezirksämter wie folgt dar:

Tabelle 4

Bezirke	1. Quartal 2024 Fehlzeitenquote Prozentanteil
Hamburg-Mitte	18,3
Altona	15,7
Eimsbüttel	8,1
Hamburg-Nord	13,4
Wandsbek	3,9
Bergedorf	9,8
Harburg	Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Identifizierbarkeit von Personen) keine Angabe

Die Fehlzeitenquote des 1. Quartals ist aufgrund der noch geringen Dauer des zugrunde liegenden Zeitraums noch nicht aussagekräftig für eventuell abzuleitende Maßnahmen.

Frage 6: *Wie viele Stellen in den Fachstellen sind aktuell ausgeschrieben beziehungsweise werden zeitnah besetzt?*

Antwort zu Frage 6:

Die Anzahl der Stellen, die sich im Ausschreibungsverfahren befinden, stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5

Bezirke	Stand: 1. August 2024
Hamburg-Mitte	1,7
Altona	2,5
Eimsbüttel	0
Hamburg-Nord	1,0
Wandsbek	0
Bergedorf	2,7
Harburg	1,0

Alle diese Stellen sollen zeitnah besetzt werden.

Frage 7: *Wie viele Räumungen sind bereits in diesem Jahr mit Stand 30. Juni 2024 erfolgt? Bitte auch nach Bezirken angeben.*

Antwort zu Frage 7:

Die Räumungsaufträge bei den Hamburger Amtsgerichten (ohne Berliner Modell) und nach dem Berliner Modell stellen sich mit Stand 30. Juni 2024 wie folgt dar:

Tabelle 6

Gericht	Aufträge nach dem „Berliner Modell“	Aufträge sonstige Räumungen	durchgeführte „Berliner“ Räumungen	durchgeführte sonstige Räumungen	Wohnraum	sonstige Räume
Mitte	51	106	61	67	107	2
Altona	13	71	17	47	62	2
Barmbek	52	118	31	68	98	5
Bergedorf	14	26	10	10	17	2
Blankenese	6	27	7	10	16	2
Harburg	73	201	59	71	124	11
St. Georg	48	107	42	44	76	6
Wandsbek	22	88	17	60	55	3
Gesamt	279	744	244	377	555	33

Frage 8: *Wie viele Räumungen sind davon durch die städtischen Wohnungsunternehmen SAGA und Fördern & Wohnen bereits in diesem Jahr erfolgt?*

Antwort zu Frage 8:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 wurden 118 Räumungen durch die SAGA durchgeführt. Der Einleitung eines Räumungsverfahrens gehen in der Regel mehrere schriftliche Aufforderungen sowie Abmahnungen und gegebenenfalls persönliche Gespräche über einen längeren Zeitraum voraus. Grundsätzlich unternimmt die SAGA große Anstrengungen, um ihre Mieterinnen und Mieter zu halten und Zwangsräumungen vorzubeugen, siehe unter anderem Drs. 22/14974. Eine Räumung findet nur unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen aller Beteiligten statt, bei-

spielsweise dann, wenn die oben genannten Verfahrensschritte nicht zu einer Mitwirkung bei der Regulierung angefallener Mietrückstände geführt haben oder der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

F&W führt über die Anzahl und die Gründe von Räumungsklagen keine Statistik. Eine händische Auswertung unter Betrachtung aller Mieterakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 9: *Wie viele der 2024 erfolgten Räumungen endeten für die zwangsgeräumten Haushalte in örU oder Hotels und wie viele auf der Straße?*

Antwort zu Frage 9:

Die für die Beantwortung der Fragestellung benötigten Angaben werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung der Fragestellungen ist eine Identifikation der genannten 621 Räumungsfälle mit Aktenzeichen und Klarnamen per Einzelfallauswertung erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 10: *In wie vielen Fällen konnte in diesem Jahr bereits erfolgreich eine Zwangsräumung vermieden werden? Wenn möglich bitte mit Angaben der verwendeten Maßnahmen.*

Antwort zu Frage 10:

In dem Zeitraum von Januar bis April 2024 wurden 954 Fälle im Bereich Wohnungssicherung durch die Fachstellen erfolgreich abgeschlossen. Der Wohnungsverlust konnte durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

Tabelle 7

Maßnahmen der Wohnungssicherung	Anzahl der Fälle
Beihilfe oder Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II	237
Beihilfe oder Darlehen nach § 36 SGB XII	173
Eigeninitiative des Betroffenen	318
Intervention der Fachstelle	92
Neue Wohnung	48
Sonstige Gründe	40
Unbekannt	39
Verhandlung mit dem Vermieter	2
Vertragsloses neues Wohnverhältnis	5
Gesamt	954

Frage 11: *Drs. 22/14856 berichtet nicht nur über einen teils hohen Krankenstand in den Fachstellen, sondern auch über eine teils hohe Zahl an Überlastungs- und Rückstandsanzeigen. So wurden für das Jahr 2023 beispielsweise für den Bezirk Mitte 30 Meldungen eingereicht. Wie viele waren es bisher im laufenden Jahr?*

Antwort zu Frage 11:

Tabelle 8

Bezirke	Überlastungs- und Rückstandsanzeigen 2024 (Stichtag 1. August 2024)
Hamburg-Mitte	1 (Gruppenrückstandsanzeige)
Altona	0
Eimsbüttel	0
Hamburg-Nord	13
Wandsbek	0
Bergedorf	1 (Gruppenrückstandsanzeige)
Harburg	0

Frage 12: *Die zuletzt 2017 überarbeitete Fachanweisung für die Fachstellen betont, dass diese auch aufsuchende Arbeit leisten sollen. Ist dies angesichts Personalmangels und der hohen Nachfrage überhaupt noch möglich? Wie oft und in welchen Fällen erfolgt aktuell überhaupt noch eine aufsuchende Sozialarbeit durch die Fachstellen und wie wird dies dokumentiert beziehungsweise statistisch erfasst?*

Frage 13: *Plant der Senat, die aktuell gültige Fachanweisung aus dem Jahr 2017 anzupassen?*

Wenn ja, welche Anpassungen sind zu wann in Planung?

Wenn nicht, warum hält der Senat angesichts der aktuellen Situation eine Anpassung nicht für notwendig?

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Die Fachstellen führen die Hausbesuche nach den Vorgaben der geltenden Fachanweisung über die Hilfen für obdach- und wohnungslose Personen durch die Fachstellen durch. Der Ablauf eines Hausbesuchs und die Ergebnisse werden im Fachverfahren zu dem entsprechenden Fall dokumentiert. Aus dem Datawarehouse Soziales (OPEN/ PROSOZ) ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis April 2024 eine Anzahl von 80 Haushalten, die aufsuchende Hilfen erhielten.

Am 1. Juli 2024 ist die neue Fachanweisung über Hilfen für obdach- und wohnungslose Personen durch die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle (Fachanweisung Wohnungslosenhilfe) in Kraft getreten, siehe www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ behoerden/sozialbehoerde/rechtliche-grundlagen/infoline/fa-wohnloshilfe-45510.

Frage 14: *Für Haushalte in sogenannter Stufe 3 ist laut Fachstelle kennzeichnend, „dass sie ohne ausreichende Einsicht in ihre Probleme sind und keine ausreichenden Fähigkeiten haben, eigenständig Schritte zur Problembewältigung zu unternehmen“. Wie viele der 300 Plätze in Projekten der Stufe 3 sind aktuell besetzt?*

Frage 15: *Wieso sind nicht alle Plätze, die ein Jahr Betreuung durch einen Träger ermöglichen, besetzt?*

Frage 16: *Es ist eine Prognose durch die Fachstelle erforderlich, ob eine Person beziehungsweise ein Haushalt erst durch die Beratung und Unterstützung in der Stufe 3 in die Lage versetzt werden kann, nach Ablauf eines Jahres selbstständig in der eigenen Wohnung leben zu können. Wie viele Haushalte sind momentan als Stufe 3 von den Fachstellen eingestuft?*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Einstufungen in den Fachstellen werden kontinuierlich durchgeführt und alle von den Fachstellen in Stufe 3 eingestuften Haushalte in allen Bezirken zeitnah an die Träger vermittelt. Die Kriterien für die Einstufung in die Stufe 3 ergeben sich aus der Fachanweisung Wohnungslosenhilfe.

Nach Angaben der Träger Mook wat e.V., Jugendhilfe e.V., Jugend hilft Jugend e.V., Lawaetz-wohnen&leben gGmbH und des Ev.-luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost sind in den Projekten der Stufe 3 zum Stichtag 30. Juni 2024 248 Plätze besetzt. Die jahresdurchschnittliche Besetzung von 300 Plätzen konnte aufgrund der angespannten Wohnungsmarktlage und durch die durch den Fachkräftemangel verursachten Personalvakanzen sowohl bei den Fachstellen als auch bei den Trägern der Stufe 3 noch nicht erreicht werden.

Frage 17: *Wann wurde mit welchem Ergebnis evaluiert, wie viel Prozent der Haushalte der Stufe 3 nach einem Jahr Betreuung danach in der Lage sind, selbständig ihre Wohnung zu halten? Wenn es keine Evaluation gab: Woher weiß der Senat dann, ob die Stufe 3 die gesetzten Ziele erreicht?*

Antwort zu Frage 17:

Als Vertragsgrundlage des Projektes Stufe 3 zwischen der die zuständige Behörde als Auftraggeberin und den Trägern der Stufe 3 als Auftragnehmende gilt die Leistungsbeschreibung. In der Leistungsbeschreibung ist ein Berichtswesen etabliert. Die Träger berichten sowohl quartalsweise als auch jährlich in einem Sachbericht über die Parameter der Gesamtmaßnahme. Dieses Berichtswesen dient der laufenden Evaluation der Maßnahme.

Darüber hinaus bietet die im Jahr 2017 eingeführte Erfolgsprämie die Möglichkeit, Träger für einen besonders erfolgreichen Verlauf einer Maßnahme zu belohnen. In diesen Fällen ist die Unterstützung so erfolgreich, dass sie sowohl keiner Verlängerung – weder der Anbahnungs- noch der Unterstützungsphase in Wohnraum – bedarf als auch keiner Nachbetreuung. Der Träger hat nachzuweisen, dass der betreute Haushalt auch ein Jahr nach Beendigung der Beratungs- und Unterstützungsphase noch als Hauptmieterin beziehungsweise Hauptmieter in der ihm durch den Träger vermittelten Wohnung oder in einem anderen gesicherten Mietverhältnis als Hauptmieterin beziehungsweise Hauptmieter lebt. Im Jahr 2023 sind 60 Erfolgsprämien gewährt worden.

Frage 18: *Das in Vergessenheit geratene „Gesamtkonzept der Wohnungslosenhilfe“ aus dem Jahr 2012 sah sogar die Schaffung einer Stufe 4 vor. Was ist daraus geworden, sprich, warum wurde diese nie realisiert?*

Antwort zu Frage 18:

Das Stufen-Konzept zur Wohnungsversorgung auf deren Grundlage die Fachstellen eine Einstufung entsprechend der individuellen Problemlage vornehmen, ist Teil der Kooperation mit Wohnungsunternehmen und differenziert nach drei Stufen. Ergibt die Prognose der Fachstelle, dass eine Person auf absehbare Zeit auch mit vorübergehender Betreuung nicht selbstständig in einer eigenen Wohnung leben kann, erfolgt „keine Einstufung“. Zu diesem Personenkreis gehören auch manifest psychisch kranke Personen mit chronifiziertem Krankheitsverlauf und schweren Beeinträchtigungen der sozialen und wirtschaftlichen Situation. Hier gilt es in der Regel, außerhalb der Versorgung mit einer Wohnung eine adäquate Wohn- oder Unterbringungsmöglichkeit zu finden (zum Beispiel Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“). Eine Erweiterung des Stufen-Konzepts zur Wohnungsversorgung um eine „Stufe 4“ wäre daher nach heutiger Einschätzung nicht zielführend.

Frage 19: *Inwieweit sind die anderen mehr als 150 unterschiedlichen Anregungen und Vorschläge aus dem „Gesamtkonzept der Wohnungslosenhilfe“ bisher umgesetzt worden? Gibt es hierzu eine aktuelle Auswertung aus dieser Legislaturperiode?*

Antwort zu Frage 19:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 20: *Die Gutachten zu wohnungslosen Menschen mit einer psychischen Störung sollte durch die Behörde aufgearbeitet werden und eine Empfehlung daraus generiert werden. Liegt diese Empfehlung vor? Wie werden die Grundlagedaten erhoben und von wem?*

Antwort zu Frage 20:

In der „AG Psychisch kranke wohnungslose Menschen/Stufe 4“ wurden von August 2018 bis 2020 Empfehlungen zur Unterbringung und besseren medizinischen Anbindung von psychisch kranken wohnungslosen Menschen in Hamburg erarbeitet, die sich auf Themenfelder der Eingliederungshilfe, der Stärkung von Spezialangeboten/-einrichtungen, der fachlichen und personellen Stärkung in öffentlich-rechtlichen Unterkünften, Einzelzimmernutzungen und Stärkung der aufsuchenden Sozialarbeit beziehen. Auch aus dem „Fachtag zur Obdach- und Wohnungslosenuntersuchung 2018“ vom 2. Mai 2019 wurden – aufgrund der vorhandenen empirischen Datenlage – Empfehlungen

berücksichtigt. Aufbauend auf den Drs. 20/5867 und 21/15930 und vorgenannter Empfehlungen hat die zuständige Behörde im Anschluss zahlreiche Drucksachen mit umgesetzten oder sich in Planung befindlichen bedarfsorientierten Maßnahmen und Projekten zur Versorgung psychisch erkrankter Wohnungsloser veröffentlicht, siehe insbesondere Drs. 22/9370 und 22/9730. Für Menschen in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gilt im Übrigen weiterhin, dass die medizinische Versorgung vorrangig über das Regelsystem der Gesundheitsversorgung sichergestellt wird und diesbezügliche Leistungen von den zuständigen Sozialversicherungsträgern erbracht werden.

Frage 21: *Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. empfiehlt dem Senat seit Jahren ein „Monitoring – Wohnungsnotfallberichterstattung". Wie ist der Stand der Umsetzung? Wenn es nicht eingeführt werden soll, welche Argumente sprechen aus Sicht des Senats dagegen?*

Antwort zu Frage 21:

Auf Grundlage des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG) vom 4. März 2020 wurde die Einführung einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen sowie einer begleitenden Berichterstattung vom Bund beschlossen. Das Statistische Bundesamt führt die Statistik jährlich zum Stichtag 31. Januar durch. Sie erfasst alle Personen in Deutschland, die wegen Wohnungslosigkeit untergebracht sind, siehe https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosikeit/_inhalt.html.

Darüber hinaus veröffentlicht das zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) eine begleitende Wohnungslosenberichterstattung alle zwei Jahre; zuletzt 2022, die nächste voraussichtlich Ende 2024. Darin werden künftig auch für Hamburg aggregierte Daten abgebildet, siehe https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2022/12/wohnungslosenbericht.html.

Die Bundesstatistik und die Berichterstattung stellen zusammen eine fundierte Datenbasis über Wohnungslosigkeit in Deutschland und für Hamburg bereit. Sie stellen einen Meilenstein der empirisch-quantitativen Erfassung der Wohnungsnot dar.

Frage 22: *Für das Gesamtjahr 2023 lag die Anzahl unversorgter Haushalte mit Dringlichkeitsbestätigung in Hamburg bei 10.493. Daten zu unversorgten Haushalten mit Dringlichkeitsschein lagen der zuständigen Behörde im April 2024 für das Jahr noch nicht vor. Inzwischen müssten die Zahlen vorliegen: Wie lauten diese? Wenn diese immer noch nicht vorliegen: Warum nicht?*

Antwort zu Frage 22:

Aufgrund der Einführung des Systems Digitale Wohnraumakte in den Bezirksämtern liegen keine Daten bezüglich der sozialen Wohnraumversorgung von Haushalten mit Dringlichkeitsschein für den abgefragten Zeitpunkt vor, siehe hierzu auch Drs. 22/14398 und 22/14015.

Frage 23: *Gemäß Teil II der „Globalrichtlinie über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum" vom 13.12.2005 wird folgenden Personengruppen eine Dringlichkeitsbestätigung erteilt: Menschen aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung einschließlich Zuwanderer mit Bleiberecht, Bewohner anderer Unterbringungsprojekte für Obdachlose und obdachlose Menschen. Kann der Senat für das Jahr 2023 aufschlüsseln, wie viele der 10.493 Haushalte mit Dringlichkeitsbestätigung welchen der genannten Zielgruppen zuzuordnen sind?*

Wenn ja, wie lautet die Zuordnung?

Wenn nein, warum erfolgt keine Zuordnung zu den Zielgruppen?

Antwort zu Frage 23:

Die erbetene Aufschlüsselung für 2023 ist nicht möglich. Eine Zuordnung zu den genannten Zielgruppen kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden statistischen Merkmale korrekt erfasst und gezählt werden. Dies setzt voraus, dass alle dafür erforderlichen Daten im Fachverfahren OPEN/PROSOZ von den Fachstellen eingegeben werden. Der Erfahrungsaustausch mit den Fachstellen seit Einführung von OPEN/PROSOZ hat gezeigt, dass es zum Teil noch erhebliche Unsicherheiten bei der zutreffenden Dateneingabe gibt. Entsprechende Nachqualifizierungen werden aufgesetzt.

Frage 24: *Wie viele unversorgte vordringlich wohnungssuchende Haushalte gibt es gemäß neuestem Stand? Bitte zusätzlich nach Dringlichkeitsschein und Dringlichkeitsbestätigung aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 24:

Bezüglich der Dringlichkeitsscheine siehe Antwort zu 22. Die Anzahl unversorgter vordringlich wohnungssuchender Haushalte mit Dringlichkeitsbestätigung liegt im April 2024 bei 10.992.